

# Satzung

## **Zuletzt neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2004**

Eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg  
unter der Registriernummer 95 VR 13407 Nz  
am 13.12.2004

COMES e.V.  
gegr. 1992 als Lebensbrücke e.V.

Vorstand:  
Stefan Schmidt (Vorsitz)  
Werner Nalleweg  
Dr. Arne Lemke

Geschäftsführung:  
Markus Kurrle  
Dr. Thomas Kowalczyk

Anschrift:  
Konrad-Wolf-Straße 13  
13055 Berlin

Festnetz:  
Telefon: 0 30-85 60 66-0  
Telefax: 0 30-85 60 66-29

Internet:  
Web: [www.comes-berlin.de](http://www.comes-berlin.de)  
Mail: [info@comes-berlin.de](mailto:info@comes-berlin.de)

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
Bankleitzahl: 100 205 00  
Kontonummer: 3 328 500

Vereinsregisternummer:  
VrNr. 13407 Nz

Steuernummer:  
StNr. 27/662/54484

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt seit Gründung am 8.10. 1992 den Namen "Lebensbrücke e.V.". Mit Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung trägt er den Namen Comes e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung zu betreuen sowie ihre Selbständigkeit und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung verschiedener Wohn- und Unterstützungsformen, die Information der Öffentlichkeit und die Einbindung freiwillig engagierter Bürger und gesellschaftlicher Organisationen in die Betreuungsangebote.
- 2.3 Der Verein plant seine Leistungen ambulant und gemeindenah.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO), insbesondere die selbstlose Unterstützung von Hilfsbedürftigen im Sinne des §53 AO, die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2 In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Zahlung eines Beitrages absehen (z. B. bei Ehrenmitgliedschaften oder wenn das Mitglied durch außerordentliche Leistungen die Ziele des Vereins unterstützt.)

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Besonderen Vertreter

## § 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied. Werden mehrere Personen in den Vorstand gewählt, so bestimmen sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan oder der Geschäftsführung übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Beteiligung an Gesellschaften
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§9 Besondere Vertreter**

- 9.1 Neben dem Vorstand sind für unter §9 Ziffer 2 genannte Geschäftskreise Besondere Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 9.2 Geschäftskreis für die besonderen Vertreter ist die Geschäftsführung.
- 9.3 Die Besonderen Vertreter werden vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen vorher mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die aus rein formalen Gründen erforderlich sind (z.B. von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden), kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Eine alsbaldige schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder ist erforderlich.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. midtätige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Berlin, den 22.10.2004